

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. DEZEMBER 1951

NUMMER 108

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Ministerpräsident.

Erl. 7. 12. 1951, Erweiterung des Plangebietes für die Aufstellung des Gesamtplanes im Rheinischen Braunkohlenggebiet. S. 1393.

### B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1393.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 12. 1951, Interzonenpaßwesen. S. 1393.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 7. 12. 1951, Anrechnung auf die Pflichtanteile nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 1394.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 8. 12. 1951, Ausstellungswesen im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1395. — RdErl. 11. 12. 1951, Änderung des Grundsteuerrechts; hier: Grundsteuer von unbebauten Grundstücken und Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten. S. 1395. — RdErl. 13. 12. 1951, Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatisierte Filme. S. 1396.

### C. Finanzministerium.

RdErl. 10. 12. 1951, Übertragung der Verwaltung der evangelischen Kirchensteuer auf die Behörden der Finanzverwaltung. S. 1397.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 30. 11. 1951, Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr auf unbestimmte Dauer. S. 1398. — RdErl. 6. 12. 1951, Enteignungsrecht und Umgemeindung von Grundstücken. S. 1399.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### F. Arbeitsministerium.

RdErl. 7. 12. 1951, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät der Heizmotoren-Gesellschaft in Überlingen (Bodensee). S. 1399.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 3. 12. 1951, Erhöhung der Fürsorgersätze. S. 1400. — RdErl. 4. 12. 1951, Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken. S. 1400. — RdErl. 6. 12. 1951, Weihnachtsbeihilfen für Hilfsbedürftige. S. 1401.

### G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 24. 11. 1951, Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern. S. 1405.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 12. 12. 1951, Ausführung von Mauerwerk in Schalenbauart. S. 1407.

### K. Staatskanzlei.

## A. Ministerpräsident

### Erweiterung des Plangebietes für die Aufstellung des Gesamtplanes im Rheinischen Braunkohlenggebiet

Erl. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 7. 12. 1951 Az. Lapla — Pr/2623

Auf Grund des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenggebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) § 2 ist das Plangebiet für die Aufstellung des Gesamtplanes im Rheinischen Braunkohlenggebiet nach den Vorschlägen des Braunkohlengausschusses wie folgt erweitert worden:

Die Stadtgemeinde Zülrich, die Gemeinden Bessenich, Langendorf und Merzenich, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, sowie das Amt Vettweiß und die Gemeinden Eggersheim, Hochkirchen, Irresheim und Poll vom Amt Nörvenich, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen, werden in das Plangebiet aufgenommen.

— MBl. NW. 1951 S. 1393.

## B. Innenministerium

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat K. Heine zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold.

— MBl. NW. 1951 S. 1393.

1951 S. 1393 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1207 Nr. 49

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Interzonenpaßwesen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1951 — I 13 — 44 Nr. 469/51

Nach Mitteilung des Land Commissioners Office in Niedersachsen sollen russische Behörden Interzonenpässe von Privatreisenden, die für mehrere Bestimmungs-orte ausgestellt waren, zurückgewiesen haben.

Bei Geschäftsreisenden werden dagegen Interzonenpässe, in denen der Besuch von mehreren Orten eingetragen ist, zugelassen.

Ich empfehle daher, zur Vermeidung von Schwierigkeiten für die Interzonenreisenden

im Falle von Geschäftsreisen sämtliche Orte, die besucht werden sollen, und

bei privaten Besuchsreisen nur einen Besuchsort in den Interzonenpaß einzutragen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1393.

1951 S. 1394  
aufgeh.  
1956 S. 631 Nr. 31

### II. Personalangelegenheiten

#### Anrechnung auf die Pflichtanteile nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1951 — II B 3a — 25.117/27 — 8134/51

Der Herr Bundesminister des Innern nimmt in einem Rundschreiben vom 22. November 1951 — 26 — 2744/51 — zu der Frage der Anrechnung auf die Pflichtanteile nach dem Gesetz zu Art. 131 GG wie folgt Stellung:

„Sind oder werden Beamte und Angestellte zonaler oder bizonaler Dienststellen im Falle der Auflösung oder Überführung ihrer Dienststellen von dem Bund oder einem anderen Dienstherrn im Bundesgebiet, welcher die Aufgaben der betreffenden Verwaltung weiterführt, übernommen, so bleiben sie bei ihm in gleicher Weise auf die Pflichtteile der §§ 12, 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG anrechenbar wie bei ihrem früheren zonalen oder bizonalen Dienstherrn.“

Das gleiche gilt, wenn ein Dienstherr kraft Gesetzes zur Übernahme vorbezeichneter Bediensteter verpflichtet ist, ohne daß er die Aufgaben der betreffenden Verwaltung weiterführt.

Nach demselben Grundsatz ist schließlich auch in allen anderen Fällen die Anrechenbarkeit zu bejahen, in welchen kraft dahingehender gesetzlicher Vorschriften — z. B. nach § 36 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (RGBl. I S. 448) oder nach Kap. V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — ein Dienstherr zur Übernahme von Bediensteten eines anderen Dienstherrn verpflichtet ist."

Ich bitte, künftig hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1394.

### III. Kommunalaufsicht

#### Ausstellungswesen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1951 — III B 7/9

Das Kabinett hat zur Ordnung und Eingrenzung des Ausstellungswesens im Lande Nordrhein-Westfalen folgendes beschlossen:

a) Ausstellungen sollen von der Landesregierung nur dann finanziell unterstützt werden, wenn ihre Förderung aus übergeordneten Gesichtspunkten des Landes gerechtfertigt ist.

Diese Gesichtspunkte sind in der Regel nicht gegeben bei Ausstellungen, die in ihrem Wirkungskreis nur einen Stadt- oder Landkreis mit angrenzenden Gebieten erfassen.

b) Bei Ausstellungen von nur räumlich begrenzter Bedeutung soll die Schirmherrschaft nicht von Mitgliedern der Landesregierung übernommen werden.

Den Mitgliedern der Landesregierung wird empfohlen, von einer amtlichen Teilnahme an solchen Ausstellungen abzusehen und die Repräsentation den örtlichen Stellen zu überlassen."

Ich bitte, bei den Veranstaltern von Ausstellungen innerhalb ihres Wirkungsbereichs darauf hinzuwirken, daß nur die Ausstellungen als Landesausstellungen bezeichnet werden, für die die Gesichtspunkte unter a) zutreffen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1395.

#### Änderung des Grundsteuerrechts; hier: Grundsteuer von unbebauten Grundstücken und Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1951 — III B 4/110

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich gebeten, die Gemeinden auf folgendes hinzuweisen:

„1. Grundsteuer von unbebauten Grundstücken.

Die Bestimmung des § 33 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz über die Steuermeßzahl für unbebaute Grundstücke wird bei der Neufassung im Anschluß an das Grundsteueränderungsgesetz vom 10. August 1951 möglicherweise dahin geändert werden, daß für die unbebauten Grundstücke, für die die Gemeinden bisher die halbe Grundsteuer auf Grund der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien erlassen haben, in gewissem Umfang an die Stelle der früheren Meßzahl 10 v. T. die Meßzahl 5 v. T. treten wird. Die Aufhebung der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien durch Art. III Abs. 3 des Grundsteueränderungsgesetzes wird also nicht durchweg zu einer Erhöhung der Grundsteuer für die unbebauten Grundstücke führen. Da die Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnung auf den Beginn des Rechnungsjahres

1951 zurückwirken wird, empfiehlt es sich nicht, daß die Gemeinden vor der Verkündung der Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen von den Eigentümern unbebauter Grundstücke eine höhere Grundsteuer verlangen, als diese bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1950 zu zahlen hatten. Die Verkündung der Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen ist demnächst zu erwarten. Höhere Beträge, die die Gemeinden in der Zwischenzeit einziehen, würden in vielen Fällen erstattet werden müssen.

Für die unbebauten Grundstücke, die für eigene oder fremde gewerbliche oder betriebliche Zwecke genutzt werden oder Vorratsgelände öffentlicher oder gewerblicher Betriebe sind, wird es voraussichtlich bei der Steuermeßzahl 10 v. T. bleiben.

#### 2. Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten.

Gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Grundsteuer-Änderungsgesetzes werden die Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten für die Zeit vom Beginn des Rechnungsjahres 1951 vom Bund gezahlt. Das Zahlungsverfahren ist vom Bund noch nicht abschließend geregelt. Die Regelung ist aber in kurzer Zeit zu erwarten. Es würde für die Steuerpflichtigen und für die Verwaltung zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die Gemeinden in der Zwischenzeit die Grundsteuer etwa von den Eigentümern der Arbeiterwohnstätten anfordern würden, weil auch in diesem Falle die Grundsteuer wieder erstattet werden müßte."

Ich gebe hiervon Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

1951 S. 1396  
aufgeh. d.  
1954 S. 857

1951 S. 1396  
aufgeh. d.  
1954 S. 1532 Nr. 111

I. NW. 1951 S. 1395.

#### Ermäßigung der Vergnügungssteuer für prädikatisierte Filme

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1951 — III B 4/159

Auf Grund meines Erl. v. 19. November 1949 — III B 4/241 (MBl. NW. S. 1060) haben die Gemeinden den Unterschied zwischen dem vollen und dem ermäßigten Vergnügungssteuerbetrag für prädikatisierte Filme nach § 5 Abs. (3) Vergnügungssteuergesetz, soweit er nicht dem Veranstalter verbleibt, als Verwahrgelder verbucht. Über die Höhe der angesammelten Beträge ist mir vierteljährlich berichtet worden. Ein Teil der Beträge ist inzwischen bei einzelnen Gemeinden abgerufen worden. Um eine zügige Verwendung der durch die Steuerermäßigung eingegangenen Beträge für die Filmförderung zu gewährleisten, sollen künftig alle bei den Gemeinden eingehenden Filmförderungsbeträge den Regierungshauptkassen zugeführt werden. Zu diesem Zweck führen die kreisangehörigen Gemeinden die bis zum 30. November 1951 bei ihnen eingegangenen und auf Verwahrkonto angesammelten Filmförderungsbeträge an die zuständige Kreisverwaltung bis spätestens 24. Dezember 1951 ab. Die Kreisverwaltungen sammeln diese Beträge und zahlen sie bis zum 31. Dezember 1951 an die Regierungshauptkasse. Zum gleichen Zeitpunkt sind auch die von den Stadtkassen angesammelten Beträge an die Regierungshauptkasse zu überweisen. In Zukunft sind die Filmförderungsbeträge für jeden Monat nach dem Abschluß des Monats bis spätestens 3. des folgenden Monats an die Kreiskasse abzuführen. Die Summen der von den kreisangehörigen Gemeinden in jedem Kreis eingezahlten Beträge sowie die Beträge der Stadtkreise sind bis zum 10. des gleichen Monats an die zuständige Regierungshauptkasse abzuführen. Die erste regelmäßige Zahlung ist von den kreisangehörigen Gemeinden bis spätestens 3. Januar 1952, von den Stadt- und Landkreisen bis spätestens 10. Januar 1952 zu leisten.

Die Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden melden gleichzeitig mit der Überweisung des Betrages der Kreisverwaltung die Höhe des gezahlten Betrages und die Höhe der zum Soll gestellten aber noch nicht von den Theaterbesitzern eingegangenen Beträge nach dem Stand vom Monatsabschluß. Auf der Meldung ist zu bescheinigen, daß alle eingegangenen Beträge abgeführt wurden und daß die Berechnung der Filmförderungsbeträge nach den Grundsätzen des § 5 Abs. (3) Vergnügungs-

steuergesetz durchgeführt wurde. Eine gleiche Meldung erstatten die Stadtkreise an die Herren Regierungspräsidenten. Die Kreisverwaltungen übersenden den Regierungspräsidenten eine listenmäßige Zusammenstellung der Meldungen der kreisangehörigen Gemeinden, die eine Bescheinigung über die Vollständigkeit der abgeführten Beträge enthalten muß. Bei der Meldung über die bis zum 30. November 1951 eingegangenen Beträge ist die Summe der überwiesenen Beträge aufzuteilen in die bis zum 30. September 1951 eingegangenen und auf Grund des Erl. vom 19. November 1949 insgesamt bis zum 10. Oktober 1951 gemeldeten Filmförderungsbeträge und die in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1951 eingegangenen Beträge. Etwaige Unterschiede zu der Meldung vom 10. Oktober sind dabei zu erläutern.

Die Regierungspräsidenten erteilen an Hand der Meldungen der Stadt- und Landkreise über die abgeführten Beträge eine Einnahmeanordnung für Einzelplan V, Kapitel 569, Titel 61 „Einnahmen aus den Filmförderungsbeträgen gemäß § 5 des Vergnügungssteuergesetzes vom 5. November 1948“. Am letzten Tage eines jeden Monats melden sie mir die Höhe der im abgelaufenen Monat eingegangenen Filmförderungsbeträge und der zum Soll gestellten, aber noch nicht bei den Gemeinden eingegangenen Beträge nach dem Stand der Meldungen der Gemeinden und Kreise für den Vormonat. Eine Abschrift dieser Meldung ist dem Herrn Kultusminister zu übersenden.

Die Gemeindeprüfungsämter werden angewiesen, bei den Ordnungsprüfungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Gemeinden abgeführten Filmförderungsbeträge wenigstens einmal jährlich zu überprüfen. Soweit sich dabei Unrichtigkeiten ergeben, tragen die Aufsichtsbehörden für beschleunigte Richtigstellung Sorge.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Kultusminister.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1396.

### C. Finanzministerium

#### Übertragung der Verwaltung der evangelischen Kirchensteuer auf die Behörden der Finanzverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 12. 1951 —  
S 2270 — 11578/VB

1. Auf Antrag des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie auf Grund der Beschlüsse der zuständigen örtlichen kirchlichen Organe übertrage ich unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32, Steuerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1950 S. 137) nach § 18 Ziff. 4 der Reichsabgabenordnung unter Zustimmung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung ab 1. Januar 1952 die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen haben und von den Finanzämtern Gladbeck oder Recklinghausen zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei einem Arbeitgeber tätig sind, dessen Betriebsstätte innerhalb des Bezirks der Finanzämter Gladbeck und Recklinghausen liegt, auf diese Finanzämter.

2. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorbezeichneten Übertragung zuständig.

3. Die für die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften richten sich nach § 3 Abs. 5 des vorbezeichneten Gesetzes. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens gilt § 6 des vorbezeichneten Gesetzes. Für die Verjährung gelten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des vorbezeichneten Gesetzes die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich des Erlaß- und Stundungsverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und von Kirchensteuern, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuereinkommensverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

9. Die Kirchensteuer, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben wird, wird damit ab 1. Januar 1952 für alle Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen durch die Finanzverwaltung veranlagt und erhoben.

An die Oberfinanzdirektion Münster in Münster i. W.

— MBl. NW. 1951 S. 1397.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

#### Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr auf unbestimmte Dauer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 30. 11. 1951 — IV 3 c

Wie ich festgestellt habe, wird in Nordrhein-Westfalen immer noch Linien- und Gelegenheitsverkehr auf Grund von Genehmigungen betrieben, die die damals zuständigen Genehmigungsbehörden auf Grund der Ermächtigung in Ziffer I des Erlasses des früheren RVM vom 15. Januar 1944 (RVkBl. B S. 7) ohne Durchführung des Anhörungsverfahrens bis auf weiteres oder unter anderer Bezeichnung gegen jederzeitigen Widerruf auf unbestimmte Zeit erteilt haben. Für die Erteilung derartiger Genehmigungen in Abweichung von dem durch das PBefG vorgeschriebenen Anhörungsverfahren waren kriegsbedingte Gründe maßgebend, die heute nicht mehr als Grundlage für die Ausübung von Linien- oder Gelegenheitsverkehr angesehen werden können. In meiner Eigenschaft als oberste Landesverkehrsbehörde widerrufe ich hiermit alle von den früheren Genehmigungsbehörden auf unbestimmte Zeitdauer erteilten Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit der Maßgabe, daß sie mit Ablauf des 31. März 1952 ihre Gültigkeit verlieren.

Unternehmern, die noch auf Grund derartiger Genehmigungen Linien- und Gelegenheitsverkehr betreiben und diesen Verkehr beizubehalten wünschen, wird empfohlen, unverzüglich einen neuen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Linienverkehr bei dem zuständigen Koordinierungsausschuß, zum Gelegenheitsverkehr bei dem zuständigen Regierungspräsidenten oder dem zuständigen Straßenverkehrsamt zu stellen.

Ich bitte die Verbände, ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Die Vorsitzenden der Koordinierungsausschüsse bitte ich, derartige Anträge beschleunigt zu behandeln, damit über die Anträge rechtzeitig entschieden werden kann.

Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr bis Kriegsende sind bereits durch meinen Erl. vom 9. August 1951 (MBl. NW. S. 1020) widerrufen worden. Sie werden mit Ablauf des 31. Dezember 1951 ungültig.

Für ruhende Genehmigungen im Sinne der Ziffer II des Erl. des früheren RVM vom 15. Januar 1944 gilt nach wie vor mein Erl. vom 1. Dezember 1950.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1398.

## Enteignungsrecht und Umgemeindung von Grundstücken

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 6. 12. 1951 — I/4 I/b

Bei Vorlagen, die die Verleihung des Enteignungsrechts, die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens oder die Umgemeindung von Grundstücken zum Inhalt haben, ist nach einem Beschluß des Kabinetts künftig von der antragstellenden Dienststelle die bisherige Nutzungsart der in Betracht kommenden Grundstücke anzugeben. In allen Fällen, in denen es sich um land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz handelt, haben die örtlich beantragenden Stellen die Stellungnahme des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten anzufordern und diese Stellungnahme dem zuständigen Fachminister, der die Kabinettsvorlage einbringt, mitzuteilen. In der Kabinettsvorlage ist der Inhalt dieser Stellungnahme wiederzugeben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Herrn Innenminister und dem Herrn Minister für Wiederaufbau weise ich zur Erläuterung dieses Kabinettsbeschlusses darauf hin, daß er nur solche Anträge betrifft, die sich auf von vornherein feststehende, näherbezeichnete Grundstücke beziehen.

Dies trifft deshalb bei Anträgen auf Verleihung des Enteignungsrechts in genereller Form nicht zu. In diesen Fällen ist erst im Enteignungsverfahren selbst Raum für eine Stellungnahme landwirtschaftlicher Behörden. Ich ordne deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Herrn Innenminister und dem Herrn Minister für Wiederaufbau hierdurch an, daß in Enteignungsverfahren, die auf Grund einer generellen Verleihung des Enteignungsrechts durchgeführt werden, der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter unbeschadet seiner etwaigen späteren Zuziehung vor der endgültigen Planfeststellung zu hören ist, wenn land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum in Anspruch genommen werden soll.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1399.

## F. Arbeitsministerium

### Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät der Heizmotoren-Gesellschaft in Überlingen (Bodensee)

RdErl. Nr. 134/51 d. Arbeitsministers v. 7. 12. 1951 —  
III 4 — 8600/8607

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 10. November 1951 — MVA 191/51 — betr. Schwingfeuergerät der Heizmotoren-Gesellschaft in Überlingen (Bodensee) bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.-Nr. MVA 191/51

Hannover, den 10. November 1951.  
Niemyerstr. 15

An die  
Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät der Heizmotoren-Gesellschaft in Überlingen (Bodensee).

Die Firma Heizmotoren-Gesellschaft in Überlingen (Bodensee) hat beantragt, das von ihr entwickelte explosionsgeschützte Schwingfeuergerät „S 101 E“ zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen, mit denen Vergaserkraftstoffe befördert werden, zuzulassen. Die Bauart des Schwingfeuergerätes ist durch die mit dem Dienstsiegel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig versehenen Prüfungsunterlagen (18 Zeichnungen, 1 Stückliste, 1 Schaltschema, 1 Druckschrift, 1 Bedienungsanweisung) und durch die im Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 11. 8. 1951 — PTA Nr. III B 724 — wiedergegebene Beschreibung festgelegt.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig bestehen gegen die Verwendung des Schwingfeuergerätes in der explosionsgeschützten Sonderausführung „S 101 E“ zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen zur Beförderung von Vergaserkraftstoffen im Hinblick auf § 6 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten keine Bedenken, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

1. Die in den Zeichnungen angegebenen Maße und Toleranzen, Werkstoffe, Anzahl und Sicherung der Schrauben sowie die Bearbeitungsgüte müssen eingehalten sein.
2. Das Typenschild auf dem Gehäuse jedes Gerätes muß folgende Angaben enthalten:  
Name des Herstellers  
Typenbezeichnung  
Fertigungsnummer des Gerätes  
Bescheinigung Nr. PTA III B — 724.

Jedes Gerät ist mit einem weiteren Schild folgenden Wortlautes zu versehen:

#### Achtung!

Haube bis zum Anschlag aufschrauben.

Die Schilder müssen augenfällig und dauerhaft angebracht und die Aufschriften deutlich lesbar und haltbar sein.

3. Durch Angabe der Fertigungsnummer auf Gehäuse-Unterteil und Haube müssen beide als zusammengehörend gekennzeichnet sein.
4. Mit Rücksicht auf im Fahrbetrieb auftretende Erschütterungen ist jedes Gerät jährlich mindestens einmal auf ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Beschädigte Teile — insbesondere der Glühkabel-Durchführung — und nicht mehr einwandfreie Kabel sind auszuwechseln. Alle Anschlüsse sind auf einwandfreie Verbindung und Sicherung gegen Lockerung nachzuprüfen.

Der Vorsitzende: D e u t s c h b e i n .

Die Verwendung des Schwingfeuergerätes „S 101 E“ ist danach nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden. Ich bitte, danach zu verfahren.

Die Technischen Überwachungsvereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1399.

## G. Sozialministerium

### Erhöhung der Fürsorgegerichtsätze

RdErl. d. Sozialministers v. 3. 12. 1951 —  
III A /1 — OF — 60

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. November 1951 auf Antrag des Sozialausschusses beschlossen, den Bezirksfürsorgeverbänden eine Erhöhung der Fürsorgegerichtsätze im Sinne des Erlasses vom 27. September 1951 (MBl. NW. S. 1175) ab 1. Juli 1951 zu empfehlen.

Für den dadurch im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe entstehenden Aufwand hat der Herr Bundesminister des Innern 85prozentige Erstattung zugesichert.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen umgehend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1400.

### Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 12. 1951 — II A 3 40 — 15

Die Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken — Min.Erl. v. 18. Februar 1902 (Med.MBl. S. 63, 74) in der Fassung des RdErl. v. 15. Dezember 1910 (Med. MBl. 1911 S. 2), des RdErl. v. 28. Mai 1935 (MBlV. S. 733), des RdErl. v. 2. März 1939 (MBlV. S. 511) und des RdErl. v. 17. September 1942 (MBlV. S. 1862) — wird wie folgt geändert:

§ 2 (1) erhält nachstehende Fassung:

„Die Besichtigung wird im Namen des Regierungspräsidenten von dessen medizinischem Sachbearbeiter und von dem hauptamtlichen pharmazeutischen Referenten durchgeführt. Soweit ein solcher nicht vorhanden ist, ist ein für diesen Zweck verpflichteter Apotheker zu beauftragen.“

Im § 14 (2) werden zwischen den Worten „der“ und „Pharmazierat“ die Worte eingefügt: „hauptamtliche pharmazeutische Referent bzw. der“.

Die vorstehende Änderung tritt mit dem 1. Dezember 1951 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1400.

## Weihnachtsbeihilfen für Hilfsbedürftige

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 12. 1951 — III A 1/KFH/20

### 1. Höhe der Weihnachtsbeihilfe

Nach dem Erl. des Bundesinnen-, Finanz- und Arbeitsministers vom 9. Oktober 1951 ist der Bund bereit, bei Kriegsfolgenhilfeempfängern die Kosten von Weihnachtsbeihilfen von 20 DM für den Alleinstehenden und den Haushaltsvorstand, sowie von 5 DM für jeden hilfsbedürftigen Angehörigen in dem für die Kriegsfolgenhilfe geltenden Anteilsverhältnis von 85 v. H. zu erstatten, vorausgesetzt, daß die Fürsorgeverbände auch für die Empfänger der nichtkriegsbedingten Fürsorge eine Weihnachtsbeihilfe in gleicher Höhe gewähren.

Der Sozial- und der Finanzausschuß des Landtages haben beschlossen, daß den Hilfsbedürftigen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Weihnachten eine Beihilfe in gleicher Höhe wie im Vorjahre, das sind 25 DM für den Alleinstehenden und den Haushaltsvorstand, sowie 10 DM für den hilfsbedürftigen Angehörigen, gewährt werden soll und der Unterschiedsbetrag von 5 DM für sämtliche Bezieher der Weihnachtsbeihilfe aus Landesmitteln übernommen wird.

Sofern die Bezirksfürsorgeverbände eine Weihnachtsbeihilfe von 25 DM für den Hauptunterstützungsempfänger und 10 DM für jeden Zusatzempfänger zahlen, wird das Land von jeder gezahlten Beihilfe einen Betrag von 5 DM übernehmen.

Das gilt jedoch nicht für die geschlossene Fürsorge. Bei Heimpfleglingen im Sinne des Erlasses vom 9. Oktober 1951 bleibt es bei einer Beihilfe von 5 DM.

### 2. Personenkreis

Hilfsbedürftig im Sinne dieses Erlasses sind alle in der öffentlichen Fürsorge laufend Unterstützten sowie die Empfänger von sonstigen Einnahmen, die den geltenden Fürsorgengesetz nicht oder nicht nennenswert (d. h. bis zu 10 %) überschreiten.

Empfänger von Tuberkulosehilfe, die zum Personenkreis der Versicherten und Nichtversicherten gehören, sind in die Weihnachtsbeihilfe einzubeziehen, sofern sie wirtschaftliche Hilfe oder Ernährungsbeihilfe durch die Träger der Tuberkulosehilfe erhalten. An Tuberkulose, die eine Ernährungsbeihilfe beziehen, ist ein Betrag von 10 DM zu zahlen. Solange der Ehemann in stationärer Behandlung ist, gilt die Ehefrau als Haushaltsvorstand. Empfänger von Hausgeld können die Beihilfe nur dann erhalten, wenn das Hausgeld den Richtsatz der Tuberkulosehilfe nicht übersteigt.

Für Alu- und Alfu-Empfänger ist ebenfalls die Gewährung einer Sonderbeihilfe zu Weihnachten in Höhe von 25 DM bzw. 10 DM nach besonderen Richtlinien vorgesehen, die durch den Herrn Arbeitsminister bekanntgegeben werden. Die Entgegennahme der erforderlichen Anträge, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung ist ausschließlich Aufgabe der Arbeitsverwaltung.

### 3. Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern

An der Aufbringung der für Alu- und Alfu-Empfänger erforderlichen Mittel werden die Bezirksfürsorgeverbände nicht beteiligt. Die Fürsorgebehörden werden jedoch gebeten, die Arbeitsämter, soweit erforderlich, bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu unterstützen. Da bei Alfu-Empfängern zu diesem Zweck ein Vergleich zwischen Tabellensatz und Richtsatz der öffentlichen Fürsorge genügt, wird sich die Mitwirkung der Bezirksfürsorgeverbände im Einzelfall auf die Bedürftigkeitsprüfung derjenigen Alu-Empfänger beschränken, die zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe gehören. Es wird empfohlen, dabei wie im Vorjahr zu verfahren. Sofern durch einzelne Bezirksfürsorgeverbände die Auszahlung der Beihilfe an Alu- und Alfu-Empfänger bereits erfolgt sein sollte, ist das örtliche Arbeitsamt umgehend zu unterrichten. Doppelzahlungen müssen unter allen Umständen vermieden werden. Das einzuschlagende Verfahren wird örtlichen Vereinbarungen überlassen. Die Arbeitsämter sind durch den Herrn Arbeitsminister entsprechend angewiesen.

### 4. Abrechnung

- Für alle Empfänger einer Weihnachtsbeihilfe, die unter den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe fallen, ist ein Betrag von 20 DM für den Alleinstehenden und Haushaltsvorstand sowie von 5 DM je Haushaltsangehörigen nach den Bestimmungen des Erl. des Sozial- und des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/I — zu verrechnen. Dazu ist ein gesondertes Formblatt 1 (individuelle Fürsorge) zu verwenden. Die Ausgaben für Weihnachtsbeihilfe, die für Empfänger der offenen Fürsorge entstehen, sind bei I A 2 als einmalige Bar- und Sachleistungen, die Kosten für Weihnachtsbeihilfen im Rahmen der geschlossenen Fürsorge bei I B des genannten Formblattes nachzuweisen. Die Abrechnung in dieser Form bitte ich zusammen mit der Nachweisung der laufenden Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe vorzunehmen.
- Der zusätzliche Aufwand von 5 DM je Empfänger der Weihnachtsbeihilfe ist nach beiliegendem Muster eines Abrechnungsformulars getrennt nach Unterstützungsempfängern der Kriegsfolgenhilfe und der nichtkriegsbedingten Fürsorge sowie der Angabe der Personenzahl in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 20. Januar 1952 bei den Regierungspräsidenten zur Erstattung anzufordern.

Um nachträgliche Schwierigkeiten zu vermeiden, bitte ich, darauf zu achten, daß der Landeszuschuß von 5 DM für Kriegsfolgenhilfeempfänger getrennt von den mit dem Bund verrechnungsfähigen Aufwendungen der Weihnachtsbeihilfe verbucht wird.

- Die für Empfänger von Tuberkulosehilfe verauslagten Beträge sind einschließlich des Landeszuschusses listenmäßig in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zum 31. Januar 1952 bei der Abteilung III A 6 des Sozialministeriums anzufordern. Die Abrechnungslisten müssen enthalten:

Namen des Empfängers der Tuberkulosehilfe;  
Anzahl der Familienmitglieder (in Klammern hinter den Namen des Empfängers zu setzen) und  
das Aktenzeichen des Trägers der Tuberkulosehilfe.

Die Abrechnungslisten sind mit dem sachlichen und rechnerischen Feststellungsvermerk zu versehen.

Für den Personenkreis der Nichtversicherten und der Rentenversicherten ist die Abrechnung listenmäßig getrennt vorzunehmen, wobei die Rentenversicherten wiederum gesondert nach dem für sie zuständigen Rentenversicherungsträger — Landesversicherungsanstalt oder Knappschaft — aufgeführt werden müssen. Die Aufwendungen der Gruppen 1—7 der Kriegsfolgenhilfe und der sich daraus ergebenden Gesamtsumme sind dem Erl. v. 28. April 1950 — III A/6 — zufolge sowohl für die Nichtversicherten wie auch für die Rentenversicherten ebenfalls durch getrennte Listen nachzuweisen.

Die Stadt- und Landkreise sind dafür verantwortlich, daß Zahlungen nur an die nach Ziff. 2 Abs. 2 berechtigten Empfänger der Tbc-Hilfe gezahlt werden. Es ist besonders darauf zu achten, daß an Patienten, die vor dem Weihnachtsfeste 1951 aus stationärer Behandlung entlassen worden sind, keine Zahlungen geleistet werden dürfen, sofern sie die Weihnachtsbeihilfe bereits in der Anstalt erhalten haben.

Knappschaften, die die wirtschaftliche Tbc-Hilfe unmittelbar durch Organe der Knappschaften und nicht durch die Stadt- und Landkreise an ihre Empfänger von Tbc-Hilfe auszahlen, bitte ich entsprechend zu verfahren.

### 5. Statistik

In der Fürsorgestatistik sind die Gesamtausgaben für die Weihnachtsbeihilfe einschließlich Landeszuschuß für den Monat Dezember 1951 und den Monat Januar 1952 besonders anzugeben, und zwar getrennt für die Gruppen



### **Erläuterungen zur Zusatzerhebung über die Zahlung von Weihnachts- beihilfen im Jahre 1951/52**

Die Erhebung dient dem Zweck, den Empfängerkreis und Aufwand der auch in diesem Jahr wieder gezahlten Weihnachtsbeihilfe an Fürsorgeunterstützte und sonstige Bedürftige zu ermitteln, um für künftige Fälle einen Überblick über die seitens des Bundes dafür bereitzustellenden Mittel zu erhalten.

Erfaßt werden die Empfänger von Weihnachtsbeihilfen, die laufend Unterstützte der offenen Fürsorge oder Dauerinsassen der geschlossenen Fürsorge sind. Ferner werden auch die Beihilfeempfänger erfaßt, die, ohne sich dauernd in offener oder geschlossener Fürsorge zu befinden, ebenfalls durch die Fürsorgeverbände eine Weihnachtsbeihilfe erhalten, weil ihr Einkommen nicht nennenswert (nicht mehr als etwa 10%) über dem geltenden Fürsorgegrundsatz liegt. Die an Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger durch die Arbeitsämter gezahlte Weihnachtsbeihilfe wird hier nicht erfaßt, sondern durch die Arbeitsämter festgestellt.

In der Zusatzerhebung sind sämtliche gezahlten Weihnachtsbeihilfen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach Weihnachten zur Auszahlung gelangen und ob sie im Rechnungsvierteljahr Oktober/Dezember 1951 oder Januar/März 1952 abgerechnet werden.

Bei der Ausfüllung der Erhebungsblätter ist einmal zwischen den Empfängern von Weihnachtsbeihilfe zu unterscheiden, die laufend in der offenen Fürsorge unterstützt werden bzw. Dauerinsassen der geschlossenen Fürsorge sind (Sp. 2—5) sowie denjenigen Empfängern von Weihnachtsbeihilfe, die als Bedürftige die Beihilfe ebenfalls erhalten haben, ohne in offener oder geschlossener Fürsorge dauernd unterstützt zu werden (Sp. 6—9). Für beide Empfängerkreise ist die Zahl der Parteien (Sp. 2 bzw. 6), die Zahl der durch Zuschlag zur Weihnachtsbeihilfe des Familienvorstandes mitunterstützten Personen (Sp. 3 bzw. 7), der insgesamt gezahlte Weihnachtsbeihilfebeträge (Sp. 4 bzw. 8) sowie der Betrag anzugeben, der davon durch den Bund und das Land als erstattungsfähig genehmigt ist (Sp. 5 bzw. 9). Beide Empfängerkreise sind außerdem gemäß Vorspalte nach Fällen der Kriegsfolgenhilfe (A) und ihrer einzelnen Empfängergruppen sowie nach Fällen zu gliedern, die nicht zur Kriegsfolgenhilfe gehören (B); die letzteren sind weiter nach Sozialrentnern und sonstigen Personen mit geringem Einkommen zu untergliedern, die als Bedürftige Weihnachtsbeihilfe erhalten. Von der Gesamtzahl der Beihilfefälle (C) sind noch die Fälle der geschlossenen Fürsorge besonders anzugeben (D).

Das ausgefüllte Erhebungsblatt ist bis zum 10. Februar 1952 dem Statistischen Amt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zusammenstellung des Landesergebnisses einzureichen.

— MBl. NW. 1951 S. 1401.

## **G. Sozialministerium**

### **J. Ministerium für Wiederaufbau**

#### **Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern**

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — 2600 — 5938/51  
u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C Fl.-Dr.Lo. — 1882/51  
v. 24. 11. 1951

I. Mit Bezugserlaß zu b) sind den Gemeinden die Umsiedlungsanträge (Familienzusammenführungsanträge) übersandt worden, die im Rahmen des Umsiedlungsprogramms 1951 I. Abschnitt zunächst zu berücksichtigen waren. Das Umsiedlungsverfahren wurde durch den gem. RdErl. v. 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 741) geregelt. Die Mittelbereitstellung erfolgte durch den RdErl. des Herrn Ministers für Wiederaufbau v. 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 760).

Inzwischen sind beim Sozialministerium weitere Umsiedlungsanträge aus den Abgabeländern eingegangen. Zur Vorbereitung des II. Programmabschnittes sowie zur ersten Vorbereitung der zu erwartenden Umsiedlungsaktion im Jahre 1952 werden diese Anträge den Gemeinden nunmehr ebenfalls zugeleitet. Durch diese Maß-

nahmen wird der Umfang des mit gemeinsamen Erlaß vom 11. Juni 1951 bekanntgegebenen Bauprogramms der Gemeinden zunächst nicht berührt. Die Anträge dürfen daher nicht im Rahmen des I. Programmabschnittes berücksichtigt werden, soweit nicht nachstehende Ausnahmen (Abschn. II Ziff. 2 a—c) zugelassen sind.

Die Programmerweiterung sowie Höhe und Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel wird durch einen besonderen Erl. geregelt.

II. Die auf Grund dieses Erl. den Gemeinden zugeleiteten Umsiedlungsanträge sind durch doppelte Aufführung des Kennbuchstabens in der Registriernummer besonders gekennzeichnet. Außerdem fehlt der Aufdruck „Aktion 1951“. Sie sind wie folgt zu behandeln:

1. Die Anträge sind nach Maßgabe der Bestimmungen des gem. RdErl. v. 6. April 1951 Ziff. III sowie des gem. RdErl. v. 31. August 1951, Ziff. 3, zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Arbeitsämtern. Für jeden Antrag ist ein Formblatt entsprechend den Vorschriften des gemeinsamen Erlasses vom 6. April 1951, Ziffer IV, dem Sozialministerium einzureichen. Die Anträge selbst verbleiben bei den Gemeinden.

2. In Abweichung von den Bestimmungen der Ziff. I dieses Erl. können die Umsiedlungsanträge in folgenden Fällen in den I. Programmabschnitt einbezogen werden:

a) Sofern Umsiedler aus dem I. Abschnitt (Familienzusammenführungsanträge und Annahmeerklärungen der Arbeitsämter) von ihrer Umsiedlung nach Nordrhein-Westfalen zurücktreten, ist eine ersatzweise Einbeziehung möglich. Die Auswahl der Anträge muß im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsämtern erfolgen, die im Falle der Einverständniserklärung den Antrag mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen. Dabei ist darauf zu achten, daß für Wohnungen, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber beteiligt haben, die Belange der fördernden Firma berücksichtigt werden müssen.

b) Alle Umsiedlungsanträge, für die bereits von den Arbeitsämtern Annahmeerklärungen ausgestellt worden sind, werden, soweit diese im Rahmen des I. Programmabschnittes berücksichtigt worden sind, einbezogen. Derartige Anträge werden bereits im Sozialministerium mit einem Stempelaufdruck „Annahmeerklärung“ versehen. Soweit darüber hinaus die Überprüfung gemäß Ziff. II, 1 ergibt, daß bereits eine Annahmeerklärung vorliegt, ist auf den Abrufbescheiden (Formblatt Anlg. VIII des gem. RdErl. v. 11. Juni 1951) ein entsprechender Vermerk hinter der Nummer des Umsiedlungsantrages einzusetzen. Durch diese Regelung werden die Bestimmungen des gem. RdErl. v. 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 741, Ziff. I 1 a, 2. Abs.) sowie des gem. RdErl. v. 31. August 1951, Ziff. 2, wonach die in den Annahmeerklärungen genannten Personen auch ohne gleichzeitiges Vorliegen des Umsiedlungsantrages zur Unterbringung in einer der im Rahmen des I. Programmabschnittes zu erstellenden Wohnung berechtigt sind, nicht berührt.

c) Sofern von den Arbeitsämtern für Heimatvertriebene neue Annahmeerklärungen ausgestellt werden und die Umsiedlungsanträge für diese Heimatvertriebenen den Gemeinden mit diesem Erlaß zugegangen sind, werden die Anträge ebenfalls im Rahmen des I. Programmabschnittes berücksichtigt. In solchen Fällen ist die Nummer des Umsiedlungsantrages auf der Annahmeerklärung zu vermerken. Die Arbeitsämter können bei der Auswahl neu zu vermittelnder Arbeitskräfte die Heimatvertriebenen, für die die Umsiedlungsanträge den Gemeinden mit diesem Erl. zugeleitet worden sind, berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Weiterleitung von Annahmeerklärungen an den Herrn Minister für Wiederaufbau sich erübrigt, wenn für die in der Annahmeerklärung genannten Personen der Umsiedlungsantrag den Gemeinden bereits mit dem gem. RdErl. v. 6. April 1951 zugeleitet worden ist.

3. Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1951, Bundesgesetzbl. S. 350, hat bestimmte Umsiedlungskontingente für die einzelnen Abgabeländer festgelegt. Entsprechend der gegenwärtigen Auslastung der Umsiedlungsquoten der einzelnen Abgabeländer hat die Bearbeitung der Um-

siedlungsanträge und Annahmeerklärungen bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen nach folgenden Dringlichkeitsstufen zu erfolgen:

1. Umsiedlungsanträge aus Schleswig-Holstein,
2. Umsiedlungsanträge aus Bayern,
3. Umsiedlungsanträge aus Niedersachsen.

III. Die Arbeitsämter sind durch gleichlautende RdVerf. des Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes entsprechend angewiesen worden.

Bezug: a) Gem. RdErl. des Sozialministers und des Wiederaufbauministers vom 11. 6. 1951 MBl. NW. S. 741.

b) Gem. RdErl. des Sozialministers — IV A/2 — 2600 — 1461/51 und des Wiederaufbauministers IV C Fl. 419/51 vom 6. 4. 1951.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
den Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1405.

1951 S. 1407  
aufgeh.

1956 S. 1295 Nr. 25

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Ausführung von Mauerwerk in Schalenbauart

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 12. 12. 1951  
II A 4.421 Nr. 2909/51

(1) Der Arbeitsausschuß „Mauerwerk“ der Arbeitsgruppe einheitliche technische Baubestimmungen (ETB) im Fachnormenausschuß Bauwesen hat bei der Neubearbeitung des Normblattes DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — auch einen Entwurf zu „Richtlinien für die Ausführung von Mauerwerk in Schalenbauart“ aufgestellt. Ich habe diese den Verhältnissen des Landes angepaßt und gebe in der Anlage die vorläufigen Richtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(2) Das unter Nr. 2.5 meines RdErl. v. 25. Januar 1951 — II A 197/51 (MBl. NW. S. 271) — betr. die bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues, ausgesprochene Verbot der Ziegelhohlwände (30 cm dicke Außenwände aus  $\frac{1}{2}$  Stein dicken Mauer-schalen mit Luftschicht) und mein Erl. v. 13. April 1951 — II A 971/51 (MBl. NW. S. 480) — werden hiermit aufgehoben.

(3) Ich bitte die Baugenehmigungsbehörden, bei der Genehmigung von Schalenmauerwerk die sorgfältige Beachtung der Richtlinien zur Bedingung zu machen und einen Abdruck dem Bauschein jeweils beizufügen.

### Anlage

#### Vorläufige Richtlinien

#### für die Ausführung von Mauerwerk in Schalenbauart

- 1 Hohlwände aus Schalenmauerwerk für Umfassungswände und Wohnungstrennwände sind nur zulässig
  - 1.1 bei eingeschossigen Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoß,
  - 1.2 bei zweigeschossigen Gebäuden in Schottenbauart (d. h. bei Aufnahme der Deckenlasten durch Querwände an Stelle der Außenwände)  
oder bei Herstellung von Massivdecken mit ausreichender Querverteilung der Lasten nach DIN 1055, Bl. 3, Ausg. Februar 1951, Abschn. 6.122.

- 2 Die Geschoßhöhe darf nicht mehr als 3,25 m betragen.
- 3 Die Grund- und Kellermauern dürfen nicht in Schalenbauart ausgeführt werden. Sie sind wenigstens bis 30 cm über das umgebende Erdreich aus Vollmauerwerk herzustellen und gegen Erdfeuchtigkeit nach DIN 4117 (siehe Erl. v. 15. August 1950, MBl. NW. S. 771) ausreichend zu sichern.
- 4 Die Dicke der äußeren und inneren Schale muß wenigstens 11,5 cm betragen. Bei unterschiedlichen Mauer-dicken ist die dickere Schale innen anzuordnen.
- 5 Die Luftschicht soll 7 cm dick sein, mindestens 20 cm unter der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens beginnen und ohne Unterbrechung (auch in den Giebelwänden) bis zum Dach durchgeführt werden.
- 6 Die äußere Schale und die innere Schale sind miteinander durch 5 Drahtanker je Quadratmeter Wandfläche zu verbinden. Dabei darf der senkrechte Abstand der Drahtanker 50 cm nicht übersteigen. Sie sind möglichst gleichmäßig zu verteilen. Diese Drahtanker müssen aus nichtrostendem Material hergestellt sein. Sie sollen etwa 3 mm dick, 20 cm lang, in der Mitte U-förmig gebogen und mit hakenförmigen Enden versehen sein.
- 7 Zur Trockenhaltung der inneren Luftschicht sind oberhalb des Erdgeschoßfußbodens und unterhalb der Dachtraufe in der äußeren Mauerwerkschale Lüftungsschlitze anzuordnen. Diese Lüftungsschlitze sollen eine Gesamtgröße von etwa 75 cm<sup>2</sup> auf 10 m<sup>2</sup> Wandfläche (Fenster und Türen eingerechnet) haben.
- 8 Die der Luftschicht zugekehrte Seite der inneren Schale ist mit einem Rappputz aus Zementmörtel nach folgenden Mischungsverhältnissen (in Raumteilen) zu versehen:

| Zement | Kalkteig | Löschkalk | Wasserkalk | Hydraulischer Kalk | Hochhydraulischer Kalk | Sand |
|--------|----------|-----------|------------|--------------------|------------------------|------|
| 1      | 1,5      | —         | —          | —                  | —                      | 8    |
| 1      | —        | 2         | —          | —                  | —                      | 8    |
| 1      | —        | —         | 1,5        | —                  | —                      | 8    |
| —      | —        | —         | —          | 1                  | —                      | 3    |
| —      | —        | —         | —          | —                  | 1                      | 3,2  |

- 9 Beim Mauern ist der Fugenmörtel an der Luftschichtseite abzustreichen. Die Metallbinder sind von Mörtelbrücken freizuhalten. Die Luftschicht ist beim Hochmauern durch Abdecken gegen herabfallenden Mörtel zu schützen.
- 10 An den Verbindungsstellen der Mauerschalen ist eine Übertragung von Feuchtigkeit durch eine wasserundurchlässige Abdichtung (Isolierpappe) zu verhindern. Über Fenster- und Türöffnungen, bei Fensterbrüstungen, Balkon- und Außentüren ist eine Isolierpappe mit Gefälle nach außen zu verlegen.
- 11 Beim Aufmauern der Wände ist abschnittsweise zunächst die innere Schale aufzumauern, anschließend der Rappputz aufzubringen und dann erst die Außenschale zu errichten.
- 12 Aussteifende Querwände sind gleichzeitig mit den Umfassungswänden im Verband zu errichten und dürfen voneinander einen Abstand von höchstens 4,50 m besitzen. Bei größerem Abstand ist die Knicksicherheit der inneren Schale nachzuweisen.

— MBl. NW. 1951 S. 1407.